

## **Satzung über die Erhebung von Beiträgen. für den Weinbergsschutz der Gemeinde Engelstadt vom 26.Januar 1998**

Der Gemeinderat Engelstadt hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) sowie des § 2 Abs. 1 und der §§ 7, 8, 9 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

### **§ 1 Erhebung von Beiträgen**

Die Gemeinde erhebt Beiträge für die jährlichen Kosten des Weinbergsschutzes.

### **§ 2 Beitragsgegenstand**

Der Beitragspflicht unterliegen die weinbaulich genutzten Grundstücke innerhalb der Gemarkung Engelstadt.

### **§ 3 Beitragsmaßstab und Abrundung**

- (1) Beitragsmaßstab ist die Grundstücksfläche.
- (2) Die Grundstücksfläche wird auf 50 m<sup>2</sup> auf- und abgerundet.

### **§ 4 Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist.

### **§ 5 Fälligkeit**

Die Beiträge werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und mit der Grundsteuer fällig.

### **§ 6 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 1996 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für Weinbergsschutz der Gemeinde Engelstadt vom 20. November 1987 außer Kraft.
- (3) Soweit Beitragsansprüche nach der auf Grund von Absatz 2 aufgehobenen Satzung entstanden sind, gelten die bisherigen Regelungen weiter.

ausgefertigt:

Engelstadt, 26. Januar 1998

gez. Schmitt, Ortsbürgermeister